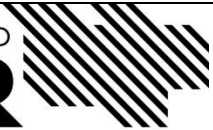


Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0602	

	28.04.2022
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	zur Kenntnis	18.05.2022	

Betreff: Sechste Verordnung zur Änderung der Landesplanungsgesetz DVO

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die sechste Verordnung zur Änderung der **Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO)** am **28.04.2022 in Kraft getreten** ist.

Sachverhalt:

die Landesregierung hatte den Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Landesplanungsgesetz DVO beschlossen und dem für Landesplanung zuständigen Ausschuss vorgelegt. Am 27.04.2022 wurde die Änderungsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (Ausgabe Nr. 23, Seite 523 bis 552) bekannt gemacht.

Die Sechste Verordnung zur Änderung der LPIG DVO sieht u.a. eine Streichung der §§ 33 und 34 LPIG DVO vor. Damit entfallen insbesondere die sog. „Pflichtbeteiligten“. Außerdem wird der Begriff „Darstellung“ durch „Festlegung“ ersetzt sowie die Regelung zu den „Wohnplätzen“ präzisiert (§ 32 Abs. 5 LPIG DVO). § 32 Abs. 8 LPIG DVO führt die nachrichtliche Übernahme aus „fachlichen Entwicklungsplänen“ ein. Der Anwendungsbereich der Raumordnungsverfahren (§ 40 LPIG DVO) passt sich Wortlaut und Systematik des Raumordnungsgesetzes an. Grundlegende Änderungen hat Anlage 3 erfahren. Die Planzeichen werden nun in einer einheitlichen Tabelle aufgeführt, definiert und eingeordnet.

Ausgewählte Änderungen können der **Anlage** zu dieser Vorlage entnommen werden.

Die Übergangsvorschrift des § 41 LPIG DVO (ehemals § 45) bleibt bestehen. Sie besagt, dass die bereits förmlich eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen nach bisherigem Recht weitergeführt werden. Für den Regionalplan Ruhr Entwurf bedeutet dies insbesondere, dass sich die zeichnerischen Festlegungen nach wie vor an den bislang geltenden Planzeichen und Planzeichendefinitionen (Anlagen 3 alte Fassung) orientieren.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. BilanzGerber, Anne

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Gerber, Anne	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		